



**Satzung  
des Gemeindeverwaltungsverbandes  
Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen  
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**

Auf Grund von § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. 2004, 895), § 1 Absatz 7 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. 1981, 195), § 11 Satz 4 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, in der Fassung vom 16. Dezember 1985 (GBl. 1985, 582), sowie § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen am 3. Dezember 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen beschlossen:

**Inhalt**

§ 1 Gebührenpflicht .....	1
§ 2 Gebührenfreiheit .....	2
§ 3 Gebührenschuldner .....	2
§ 4 Gebührenhöhe .....	3
§ 5 Entstehung der Gebühr .....	3
§ 6 Fälligkeit, Zahlung .....	4
§ 7 Auslagen .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	5
Anlage .....	6

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Der Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt,

Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Bestimmungen in anderen Satzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
  2. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
  3. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
  4. die behördliche Informationsgewinnung;
  5. Verfahren, die von dem Gemeindeverwaltungsverband ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der AO durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
  
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  1. das Land Baden-Württemberg;
  2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
  3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
  
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 BHO, in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.
  
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Gemeindeverwaltungsverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Gebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für eine öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises, hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei der Hilfe Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge.
- (6) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

#### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6** **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7** **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die bei dem Gemeindeverwaltungsverband angefallenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:
1. Gebühren für Telekommunikation;
  2. Reisekosten;
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Lieferungen und Leistungen;
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde vom 30. November 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Kressbronn a. B., 3. Dezember 2018

Achim Krafft  
Verbandsvorsitzender

## Anlage

## GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Faktor
1000	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung)	5,00 bis 10.000,00 €
2000	<b>Anträge</b>	
2100	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die vom Gemeindeverwaltungsverband nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung des Gemeindeverwaltungsverbandes nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 150,00 €
2110	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung)	0,1 bis 1,0; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
2120	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2130	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung)	0,1 bis 0,5; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
3000	<b>Auskünfte und Einsichtnahmen</b> (auch nach dem LIFG und UVwG, soweit die Leistungen nach diesen Gesetzen nicht gebührenfrei sind)	
3100	Auskünfte aus Akten und Büchern	
3110	Schriftlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 € je 0,25 Stunden
3120	Mündlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	gebührenfrei
3200	Einsichtnahme in Akten und Bücher	15,00 € je 0,25 Stunden
4000	<b>Beglaubigungen und Bestätigungen</b>	
4100	Beglaubigungen	
4110	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 150,00 €
4111	Beglaubigung mehrerer Unterschriften in einer Urkunde bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
4112	Beglaubigung mehrerer Unterschriften derselben Person auf verschiedenen Urkunden bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
4120	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen	1,50 bis 7,00 € je Seite,

	Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	insg. mind. 2,50 €
4200	Bestätigungen	
4210	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,50 bis 7,00 € je Seite, insg. mind. 2,50 €
<b>5000</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
5100	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 75,00 €
5200	Bescheinigungen, die der Gemeindeverwaltungsverband für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. § 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
<b>6000</b>	<b>Gutachten (Augenscheine)</b>	
6100	Allgemeine Gebühr	0,01 bis 0,05 des Gegenstandswertes, mind. 15,00 € je angefangene 0,25 Stunden
<b>7000</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde und ähnliches)	
7100	Soweit Rechtsbehelf zulässig und begründet	gebührenfrei
7200	Soweit Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 bis 300,00 €
7300	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	0,1 bis 0,5 von Nr. 9200, mind. 2,50 €
<b>8000</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
8100	Fotokopien	
8110	Format bis DIN A4	Erste Seite 1,00 €, jede weitere 0,50 €
8120	Format größer als DIN A4	Erste Seite 1,50 €, jede weitere 0,75 €
8200	Leistungsverzeichnisse, je Doppel exemplar (inkl. Versand)	15,00 bis 50,00 €

<b>9000</b>	<b>Leistungen als untere Baurechtsbehörde nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)</b>	
9100	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Absatz 4 Nr. 2, 32 Absatz 2 Nr. 2 WEG)	
9110	Bis zu zwei Nutzungseinheiten (je Gebäude)	400,00 €
9120	Jede weitere Nutzungseinheit (je Gebäude)	150,00 €, max. 5.000,00 €
9200	Erteilung einer Änderungsabgeschlossenheitsbescheinigung	
9210	Je neuer Nutzungseinheit	150,00 €
9220	Je sonstiger Änderung	100,00 €
<b>10000</b>	<b>Leistungen als untere Baurechtsbehörde nach der Landesbauordnung (LBO)</b>	
10100	Leistungen im Rahmen eines Kenntnissgabeverfahrens	
10110	Beratung des Bauherren oder Planverfassers	60,00 bis 400,00 €
10120	Untersagung des Baubeginns (§ 59 Absatz 4 LBO)	60,00 bis 400,00 €
10130	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns (§ 59 Absatz 4 LBO)	60,00 bis 400,00 €
10200	Leistungen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von Anlagen und Einrichtungen	
10210	Erteilung einer Baugenehmigung (§ 49 LBO)	0,0054 der Baukosten, mind. 100,00 €
10220	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§§ 49, 52 LBO)	0,0045 der Baukosten, mind. 100,00 €
10230	Erteilung einer Zustimmung (§ 70 Absatz 1 LBO)	0,0048 der Baukosten, mind. 100,00 €, soweit nicht gebührenfrei
10240	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	0,0054 der Baukosten, mind. 100,00 €
10250	Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO)	0,002 der Baukosten, mind. 100,00 €
10260	Erteilung einer Baugenehmigung/Teilbaugenehmigung/Bauvorbescheid, wenn Baukosten nicht ermittelt werden können	100,00 bis 1.600,00 €
10300	Leistungen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von Werbeanlagen	100,00 bis 1.600 €
10400	Weitere Verfahrenshandlungen im Baugenehmigungsverfahren	
10410	Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen/Teilbaugenehmigungen/Bauvorbescheiden	0,25 der damaligen Gebühr, mind. 100,00 €
10420	Rücknahme von Bauanträgen	0,1 bis 0,5 der Gebühr,



		mind. 100,00 €
10430	Ablehnung von Bauanträgen	0,5 der Gebühr, mind. 100,00 €
10500	Befreiungen, Ausnahmen oder sonstig Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	
10510	Befreiung	je 60,00 bis 4.000,00 €
10520	Ausnahme oder sonstige Abweichung	je 60,00 bis 1.500 €
10600	Bearbeitung von Erklärungen zu Baulasten pro Baulast (§ 71 LBO)	100,00 bis 400,00 €
10700	Erteilung von bauaufsichtsrechtlichen Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	100,00 bis 700,00 €
10800	Leistungen im Bereich der Bauüberwachung/Bauabnahme (§§ 66, 67 LBO)	
10810	Allgemeine Bauüberwachung	
10811	Bauüberwachung mit bis zu zwei Bauabnahmen	0,0014 der Baukosten, mind. 60,00 €
10812	Jede weitere Bauabnahme	60,00 bis 350,00 €
10820	Nachprüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	Nach Zeitaufwand 60,00 bis 350,00 €
10830	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Absatz 6 Satz 2, Absatz 8 LBO)	60,00 bis 350,00 €
10900	Brandverhütungsschau bzw. Nachschau zur Brandverhütungsschau	60,00 € je Std.
<b>11000</b>	<b>Leistungen als untere Denkmalbehörde</b>	
11100	Erteilung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung (§§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG)	0,002 der bescheinigten Aufwendungen, mind. 100,00 €
<b>12000</b>	<b>Leistungen als Gaststättenaufsichtsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft mit eigener Baurechtszuständigkeit)</b>	
12100	Erteilung von gaststättenrechtlichen Erlaubnissen	
12110	Erteilung einer unbefristeten gaststättenrechtlichen Erlaubnis (§ 2 GastG)	60,00 bis 3.000,00 €
12120	Erteilung einer befristeten gaststättenrechtlichen Erlaubnis (§§ 2, 3 Absatz 2 GastG)	60,00 bis 3.000,00 €
12130	Erteilung einer gaststättenrechtlichen Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	60,00 bis 3.000,00 €
12140	Erteilung einer vorläufigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis oder	150,00 €

	Stellvertretererlaubnis	
12200	Zulassung von Ausnahmen zu Sperrzeitregelungen für einzelne Betriebe (§ 12 GastVO)	
12210	Verkürzung der Sperrzeiten für einzelne Tage (ab fünf Tagen <sup>1</sup> ), pro Tag	30,00 bis 100,00 €
12220	Verkürzung der Sperrzeiten für regelmäßigen Zeitraum, pro Monat	80,00 bis 700,00 €
12300	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußenwirtschaften (§ 6 Absatz Satz 2 GastVO)	60,00 bis 200,00 €
12400	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Absatz 2 GastVO)	60,00 bis 300,00 €
12500	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Absatz 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	60,00 bis 300,00 €
12600	Verlängerung von Fristen (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Absatz 1 Satz 3 GastG)	60,00 bis 1.000,00 €
12700	Erteilung einer gaststättenrechtlichen Gestattung (§ 12 GastG)	60,00 bis 1.000,00 €
12800	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme gaststättenrechtlicher Erlaubnisse, Gestattungen oder Anordnungen	60,00 bis 1.000,00 €
<b>13000</b>	<b>Leistungen als Gewerbeaufsichtsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft mit eigener Baurechtszuständigkeit)</b>	
13100	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	300,00 bis 5.000,00 €
13200	Erteilung einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	60,00 bis 1.500,00 €
13300	Erteilung einer Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	60,00 bis 500,00 €
13400	Bewachungsgewerbe	
13410	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Absatz 1 GewO)	100,00 bis 2.000,00 €
13420	Bescheinigung über die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zur Durchführung von Bewachungsaufgaben (§ 34a Absatz 1a GewO)	15,00 bis 50,00 €
13430	Sonstige Maßnahmen oder Anordnungen	100,00 bis 1.000,00 €
<b>14000</b>	<b>Leistungen im Rahmen des Erneuerbare-Wärme-Rechts</b>	

<sup>1</sup> Bis einschließlich vier Tagen liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde.

14100	Anordnungen nach EWärmeG BW	60,00 bis 1.500,00 €
14200	Anordnungen nach EEWärmeG	60,00 bis 1.500,00 €
<b>15000</b>	<b>Leistungen im Rahmen des Wasserrechts</b>	
15100	Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung (§ 78 Absatz 5 WHG)	60,00 bis 2.000,00 €
15200	Sonstige wasserrechtliche Erlaubnisse, Abnahmen und Verlängerungen	60,00 bis 2.000,00 €

### **Heilungshinweise**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 Abs. 2 S. 1 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.